

Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Reisefreistellungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001.

Gemeinsam beraten im Konsumentengremien Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nummehr § 6, gem. BGBl. I Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hoteller usw.) zu bemühen.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstalter) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragsstext dar, zu dem üblicherweise Reiseshrus als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/ Reisenden (Ann. im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmerin (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder formmündlich erfolgen. (Form-)mündliche Buchungen sollen vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Die Reisebüros sollen Buchungscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseaus-schreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen.

Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungssträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftrags-teilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fern-schreibkosten usw.) sind beim Abschließen der Reise Dokumente (dazu gehören nicht Per-sonaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungssträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisen- den bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften Als bekannt wird vorausgesetzt, daß für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Rei-sepaß erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden auslän-dischen Paß-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Reisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlicher Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungssträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach best-mem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

- Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf
- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungssträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
 - die etwaige Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Informa-tion des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
 - die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Ände-rungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktritts-erklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Dieses Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versiche- rers unter einem beizufügenden, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterläßt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, daß ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund milderer Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden

zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermit-telten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisever-trag genannt - den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inan-spruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBE-DINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsver-hältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreise-termin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das nach unbefähigter Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeeilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Reisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Pro-spekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisever-trages, es sei denn, daß bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wur-den. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsan-spruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Ahnhilfe kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, daß diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.²

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzu-nehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jenen Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, daß ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Hürde erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angedreht werden und insofern seine eventuellen Schadenersatz-an-sprüche schmälern. Der Veranstalter muß den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muß der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Unterlassung der Mit-teilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angedreht werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten ent-weder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veran-stalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrückliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraft-fahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend

gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelten Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Abgehenden vom Stornogebühr Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise a) Abgehenden vom Stornogebühr Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise a) Abgehenden vom Stornogebühr Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

Bei wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheb-lich geändert werden.

In jedem Fall ist die Voretlung des belegenden Zwecks bzw. Charakters der Reisever-ehrung sowie gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelten Reisebü-ros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die be-stehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Ver-trag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt be-rechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwert-igen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Scha-denersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Rei-seart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stor-nogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäß werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-TT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobus-gesellschaftsreisen (Mehragensfahrten)	
bis 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29 bis 20. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 19 bis 10. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 9 bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85%
NO SHOW	100%

des Reisepreises.

2. Einzel-TT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (aus-genommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29 bis 20. Tag vor Reiseantritt	15%
ab 19 bis 10. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 9 bis 4. Tag vor Reiseantritt	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	45%

5.2. Schadenersatz

Für Hotelüberkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienfluggreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im De-tailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wur-de, mitteilen, daß er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies - mittels eingeschriebenen Briefes oder

- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, wie es ihm am Reisevillen mangelte oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenden Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerläufigen Zufalls versäumt. Ist weiters klagensetzt, daß der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei

Reiseantritt laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 95 Prozent, bei den Reiseantritt laut lit. c 2. (Einzel-TT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,

- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,

- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tages-fahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die lei-ste Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschalteil. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten ver-mieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht

gemäß 7.1 b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, un-gedachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihm ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Grün-den, die nicht von seinem Willen abhängen sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für be-stimmte Leistungen, wie Landengebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preisankunung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preisänderungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungs-schein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Vorausset-zungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Ursachen unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Lei-stungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkorrekturen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkorrekturen nicht getroffen werden oder werden sie von Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter

oder zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangel-hafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskunfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Rei-sende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehender Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormalis lit.b (Rücktritt), 7.1. lit. d, vormalis lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nummehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

(,)

Änderungen gegenüber den ARB 1992:

Anstelle der oben durchgestrichenen Klausel der allgemeinen Reisebedingungen 1992 gilt folgende Klausel: Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit nicht Personenschäden zu ersetzen sind.

Ergänzende Reise- und Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters DIE WINDROSE Reisekontor H. Loizenbauer

Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) werden zum Großteil von „Die Windrose Reisekontor“ anerkannt.

Nachfolgend finden Sie die abweichenden Bestimmungen:

Der **Reiseverlauf** entspricht grundsätzlich der Beschreibung im Katalo-g. Bei der Planung wurden die aktuellen Flugpläne, Öffnungszeiten und lokale Gegebenheiten berücksichtigt. Anderm sich diese Verhält-nisse, kann es zu einer unwesentlichen Modifizierung des Programmes kommen, die Sie aber nicht zum Rücktritt berechtigt, solange der Cha-rakter der Reise gewahrt bleibt.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich die **Flughafentaxen** bis zum Abflug ändern können. Eventuelle Erhöhungen, sowie Treibstoffzuschläge der Fluglinien müssen nachverrechnet werden und sind kein Rücktrittsgrund, solange sich der Reisepreis nicht wesent-lich ändert. Sollten sich diese Kosten verringern, werden diese rückvergütet.

Für Angebote von **Individualreisen**, die nicht zustande kommen, müs-sen wir eine Gebühr von € 35,- in Rechnung stellen.

Anmeldung

Die Anmeldung soll so frühzeitig wie möglich sein, damit die den Rei-sen zugrunde gelegten Flugpreise garantiert werden können. Anmelde-schluss spätestens 2 Monate vor Reisebeginn.

Visa

Wir übernehmen gerne die Visabesorgung, haften aber nicht für etwaige Nichterteilung bzw. Verluste bei den jeweiligen Botschaften und auf dem Postweg.

Anzahlung Bei Buchung ist eine Anzahlung von 10% zu leisten. Die Restzahlung ist maximal 20 Tage vor Abreise zu begleichen.

Flüge

Wir haben für Sie Flüge mit renommierten Fluglinien in der Economy Klasse gebucht. Freigepäck, Mahlzeiten an Bord etc. entsprechen dem Angebot der jeweiligen Fluglinie. Umsteigerverbindungen sind möglich. Änderung der Fluglinie und des Flugplanes müssen wir uns aufgrund des langen Planungszeitraums vorbehalten. Entsprechende Änderungen begründen keine Ansprüche auf kostenlose Stornierung oder Refundierung. Die aktuell gültigen Flughafenentaxe, Sicherheitsgebühren und Treib-stoffzuschläge sind im Pauschalpreis bereits inkludiert. Bei Erhöhung der Gebühren behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor.

Kleingruppen

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bemühen wir uns, die Reise durchzuführen. Wir behalten uns aber das Recht vor, entspre-chend kleinere Fahrzeuge einzusetzen und eine eventuell notwendige Aufzahlung in Rechnung zu stellen.

Zubucherreisen

Wir arbeiten mit erfahrenen Agenturen vor Ort zusammen, die die Kunden mehrerer internationaler Anbieter auf ihre Reisen buchen und so Abfahrten garantieren können. Die Reise wird von einem örtlichen (meist deutschsprachigen) Reiseleiter geführt und nach den örtlichen Gepflogenheiten abgewickelt. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte unverzüglich an den Vertreter vor Ort.

Kreuzfahrten

Alle Liegestellen gelten unter Vorbehalt der Zuweisung durch die jewei-ligen Hafenbehörden. Niedrig- oder Hochwasser, Wetterbedingungen, Sperrung von Schleusen oder technische Gebrechen etc. können eine Änderung des Fahrplans und/ev. ein Umsteigen auf ein anderes Schiff oder die Überbrückung einer bestimmten Strecke mit Bus oder Bahn notwendig machen. Derartige Entscheidungen obliegen dem Schiff-kommandanten, berechtigten nicht zum kostenlosen Rücktritt und ziehen keine Refundierungsansprüche nach sich.

Rücktritt mit Stornogebühr

Ergänzend zu den Stornogebühren gem. ARB 1992, Punkt 7c gelten folgende Stornogebühren:

NO Show	100%
Flugtickets ab Ausstellung	100%
Nicht refundierbare Anzahlungen	100%
Bereits vom Veranstalter getätigte und nachweislich nicht refundier-bare Ausgaben (z.B. Visa-Besorgung, nicht refundierbare Anzahlungen für Hotels und andere Leistungen, Tickets ohne Rückerstattungsmög-lichkeit etc.) sind im Falle eines Stornos in jedem Fall zur Gänze vom Kunden zu begleichen.	

Spezielle Stornobedingungen

Spezielle Stornobedingungen gelten bei unseren Reisen nach Grün-land, Vanuatu - Neukaledonien, Papua Neuguinea: Bis 90 Tage vorher25% von 89-35 Tage vorher60% vom 34. Tag bis Abreise95%

Bei den Schiffsreisen nach St. Helena, Tristan da Cunha, Antarktis, Hur-tigruten und Mississipi-Kreuzfahrten: Bis zum 60. Tag vor Reiseantritt25% ab 59 bis 40 Tage vor Reiseantritt50% ab 39 bis 20 Tage vor Reiseantritt75% ab 19. vor Reiseantritt100%

Für Buchungen ab dem 1.7.2018 treten die Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes (PRG) an die Stelle der §§ 31b bis 31f Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt auch für die Reisebedingungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung über den Prospektinhalt hinaus erweitern, bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung von uns.

Tarifstand: Oktober 2017

Datum der Drucklegung: November 2017

Gerichtsstand: Linz

Veranstalter: Nr. 2014/0049

DIE WINDROSE

Reisekontor H. Loizenbauer
A-4101 Feldkirchen an der Donau • Sechterberg 95
Tel.: 07233 / 7276, Fax: 6525
info@diwindrose.com
www.diwindrose.com